

Mitteilung an den Stadtentwicklungsausschuss zur Sitzung am 14.06.2022

An die Geschäftsführung des StEA / 600.11

Das Amt für Verkehr teilt zu dem Beschluss des Seniorenrats, der am 19.05.2022 unter TOP 8 im Stadtentwicklungsausschuss behandelt wurde, eine Übersicht zur aktuellen Situation und eine Darstellung der rechtlichen Lage mit:

Aktuelle Situation in Bielefeld

Aktuell besteht in Bielefeld ein E-Scooter-Angebot von drei Anbietern (Tier, Bolt, Lime) mit festen Ausbringungsstandorten. Die Anbieter beantragen für die gewünschten und mit dem Amt für Verkehr abgestimmten Ausbringungsstandorte eine Sondernutzungsgenehmigung. Die Genehmigung für feste Ausbringungsstandorte wird erteilt, nachdem die angefragten Standorte inkl. der beantragten Anzahl an Fahrzeugen geprüft wurden, z.B. auf folgende Aspekte:

- Es werden keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert (z.B. verbleibende Restgehwegbreite von mind. 1,5 m, Freihalten von Einfahrten).
- Die Barrierefreiheit relevanter Flächen wird nicht eingeschränkt (z. B. Bordsteinabsenkungen, Blindenleitsysteme, Fußgängerüberwege).
- Es handelt sich nicht um Wartefläche des ÖPNV und Haltestellen der Stadtbahn (ggf. auch keine Zugänge).
- Es handelt sich um keine Radverkehrsanlage oder Fahrradabstellanlage.
- Es handelt sich nicht um private Grundstücke.

Nach Ausbringung der E-Scooter sind die Anbieter verpflichtet, alle Fahrzeuge einmal täglich zu sichten und bei Bedarf neu zu platzieren sowie bei Beschwerden verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge kurzfristig (innerhalb von 6 Stunden) zu entfernen.

Sofern die E-Scooter vom Anbieter nicht entsprechend der Anforderungen platziert wurden und das Amt für Verkehr davon Kenntnis erhält, wird der Anbieter informiert. Dieser ist verpflichtet, die störenden Fahrzeuge innerhalb von sechs Stunden neu zu platzieren.

Insgesamt sind derzeit 2.245 E-Scooter genehmigt. Die E-Scooter können in den jeweiligen Geschäftsbereichen der Anbieter geliehen und abgestellt werden. Die Stadt hat für sensible Bereiche (z.B. Grünflächen, Innenstadt) Parkverbotszonen festgelegt; in diesen Zonen darf zwar gefahren, aber nicht abgestellt werden.

Die Beschwerdelage wird mit ca. 10 Hinweisen pro Monat als moderat eingeschätzt.

Umgang mit Verkehrsbehinderungen

Der Verkehrsüberwachungsdienst greift ein, wenn es zu erheblichen Behinderungen kommt. Teilweise werden E-Scooter von den Nutzenden so abgestellt, sodass sie einen Großteil des Gehwegs einnehmen, obwohl ein platzsparendes abstellen am Rand problemlos möglich wäre. Städtische Mitarbeiter

prüfen jedoch keine zu Verkehrsbehinderungen eingehenden Hinweise; Beschwerden zu Behinderungen werden an die Verleihanbieter weitergegeben. Diese haben Ansprechpartner benannt und kümmern sich um das Problem. Die Entfernung des störenden Fahrzeugs erfolgt in der Regel zeitnah. An Problemschwerpunkten richten die Anbieter bei Bedarf Parkverbotszonen ein.

In 2021 wurden von September bis Dezember 103 Verwarnungen in Höhe von 20,00 Euro wegen behindernd abgestellter E-Scooter erteilt. Im Jahr 2022 wurden bisher 350 Verwarnungen erteilt. Die Verwarnungen richten sich an die Fahrzeughalter, dies sind in der Regel die bekannten Verleihfirmen.

Rechtliche Lage

Die Teilnahme von E-Scootern am Straßenverkehr ist in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) geregelt. Demnach sind u.a. folgende Anforderungen für E-Scooter im Straßenverkehr zu erfüllen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf E-Scooter mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 12 bis 20 km/h (vgl. eKFV §§ 3, 11 & 12):

- Zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs sind Personen berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die in Bielefeld aktiven Unternehmen (Tier, Bolt, Lime) vermieten ihre Fahrzeuge jedoch nur an Personen ab 18 Jahren.
- Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen E-Scooter nur auf baulich angelegten Radwegen, hierunter fallen auch gemeinsame Geh- und Radwege, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen gefahren werden. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen E-Scooter auf Fahrbahnen fahren, sofern keine baulich angelegten Radwege oder Seitenstreifen vorhanden sind.
- Die Straßenverkehrsbehörden können abweichend von vorherigem Punkt für das Befahren von anderen Verkehrsflächen Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Eine allgemeine Zulassung von E-Scootern auf solchen Verkehrsflächen kann durch Anordnung des Zusatzzeichens „Elektrokleinstfahrzeuge“ bekanntgegeben werden.
- Bei Nutzung von Radverkehrsflächen muss auf den Radverkehr Rücksicht genommen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr angepasst werden, schnellerem Radverkehr muss das Überholen ohne Behinderung ermöglicht werden.
- Bei Nutzung von Fußverkehrsflächen (sofern von der Straßenverkehrsbehörde freigegeben) oder gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden, wenn nötig muss gewartet werden. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen (sofern freigegeben) darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Ist eine Richtung durch Zusatzzeichen vorgegeben, so gilt diese entsprechend für den Verkehr mit E-Scootern.
- Die für das Parken von Fahrzeugen nach § 12 StVO geltenden Vorschriften greifen nicht für Elektrokleinstfahrzeuge. E-Scooter sind in diesem Zusammenhang wie Fahrräder zu behandeln. Solange sie platzsparend abgestellt sind und niemanden behindern, ist das Abstellen auf Gehwegen erlaubt.

Das Verwaltungsgericht Münster hat im Februar 2022 einem Antrag des Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen, den Geschäftsbetrieb mit E-Tretrollern im "free-floating-System" im Stadtgebiet Münster zu untersagen und entsprechende Beseitigungsverfügungen zu erlassen, teilweise stattgegeben (Aktenzeichen: 8 L 785/21). Eine vollständige Abschaffung der E-Scooter konnte der Antragsteller nicht erwirken. Das Gericht verpflichtete aber die Stadt Münster, neu über den Umgang mit E-Scootern zu entscheiden. Es seien kommunale Regelungen für die Vermietung und Nutzung der Fahrzeuge zu treffen. Insbesondere betrifft dies die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch die Stadtverwaltung auf Antrag der Anbieterfirmen sowie verpflichtende Regelungen zum Umgang der Anbieter mit behindernd abgestellten E-Scootern.

Das Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichts Münster zum Geschäftsbetrieb mit E-Scootern in Münster begründet für die Stadt Bielefeld keinen Handlungsbedarf, da die geforderten Regelungen in Bielefeld bereits bestehen:

- Vermietung der Scooter nur nach Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung für feste Ausbringungsstandorte zulässig
- Auflagen im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigung zum Vorgehen bei behindernd abgestellten Fahrzeugen (z.B. Entfernung fehlabgestellter Scooter innerhalb von 6 Stunden)

Perspektivisches Vorgehen

Hinsichtlich der dargestellten Situation sieht die Verwaltung keinen dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Regulierung der E-Scooter. Gleichwohl ist die Problematik der Hindernisse auf Gehwegen für Zufußgehende bekannt. Ziel ist es daher, die Gehwege in Zukunft von Hindernisse wie abgestellten E-Scootern, Fahrrädern und Kfz freizuhalten. Perspektivisch sollen daher sukzessive im gesamten Stadtgebiet Abstellmöglichkeiten für diese Verkehrsmittel geschaffen bzw. das Parken neu geordnet werden. Abstellzonen für E-Scooter sollen möglichst in jeder Straße eingerichtet werden; die Kennzeichnung soll mit Markierung und / oder Schild erfolgen.

i.A.

Lewald